



An die Mitglieder des
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages

Bündnis Rettet die Familie
Geschäftsstelle: Theresia Erdmann
Heidigweg 57a, 63743 Aschaffenburg

Sabine Wüsten
Sabine.Wuesten@Rettet-die-Familie.de
www.rettet-die-familie.de

Aschaffenburg, den 12.Mai 2021

Sachverständigenanhörung Kinderrechte ins GG

„Stellungnahme zum „Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte“

Vorbemerkung:

Das Grundgesetz schützt in seinen Grundrechtsartikeln aus gutem Grund die natürlichen Menschenrechte eines jeden Deutschen vor dem willkürlichen Zugriff des Staates. Dieser Schutz gilt für Menschen aller Altersklassen, also auch für Kinder. Im Art 6 GG wird darüber hinaus das Institut von Ehe und Familie als besonders schutzwürdig benannt und als Schutzobjekt in seiner ganz spezifischen Funktion als Keimzelle der Gesellschaft, die dem natürlichen Heranwachsen der nächsten Generation dient, dem Schutz und der Aufsicht des Staates unterstellt. In der Familie findet die „Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten“ von Kindern statt und ihr Wohl wird dort natürlich „angemessen“ berücksichtigt. Darüber hat der Staat ein Wächteramt.

Dass Kinder per se Grundrechtsträger sind, ist seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Juli 1968 unbestritten.

Aus Sicht des Familienbündnisses Rettet-die-Familie, hat die geplante Änderung in Art. 6 II GG Satz 3: „die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen“ einen rein bestätigenden Charakter und führt nicht zu neuen (Grund-) Rechten für Kinder. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht ein eigenständiges Recht auf Entwicklung aus Art. 2 Abs.1 GG festgestellt und davon die kinderspezifische Notwendigkeit auf freie Entfaltung der Persönlichkeit abgeleitet. Sämtliche Garantien, auf die der neue Satz 3 zielt, sind also durch die Menschenwürdegarantie und dem Rechtsstaatsprinzip abgedeckt und gelten für alle Menschen, unabhängig von Alter und Geschlecht.

Im Folgenden soll belegt werden, dass die seit langem politisch verantwortliche Regierungskoalition, die diesen Gesetzentwurf einbringt, gemessen an ihrem eigenen politischen Handeln, weder den ihr verfassungsrechtlich aufgetragenen Schutzpflichten der Familie gegenüber gerecht wird, noch den geplanten Schutz der Kinder in irgendeiner Weise glaubhaft machen kann. Vielmehr ist der Schutz der Kinder gegenwärtig gerade durch staatliches Handeln eklatant gefährdet.

Als Familienbündnis finden wir keine stichhaltige Begründung für das Vorhaben und vermuten daher im vorliegenden Änderungsentwurf, die dahinterstehende Absicht, die natürliche, systemrelevante und alternativlose Einheit von Familie und Kindern weiter aufzubrechen, auch wenn das Gegenteil behauptet wird. Durch eine inflationäre Wiederholung bereits bestehender Grundrechte entsteht ein Widerspruch in sich, der künftiger Rechtsprechung in der Argumentation jedweden interpretatorischen Spielraum eröffnet und damit die Grundrechte selbst schwächt.

Begründung

Mütter und Väter wissen, dass das „Wohl des Kindes“ untrennbar vom Wohl der Familie abhängt. Die Natur hat es eingerichtet, dass die natürlichen Bindungsprozesse (Bonding) notwendige Voraussetzung einer gesunden körperlichen und geistigen Entwicklung eines Menschen hin zu einer eigenverantwortlichen und selbstwirksamen Persönlichkeit sind. Das kann nur in der ungestörten Interaktion von Mutter, Vater und Kind über die gesamte Dauer der Kindheit stattfinden. Deshalb ist der Schutz von Ehe und Familie unauflösbar mit dem Recht der Kinder auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit verbunden. Fehlt diese familiäre sicher Bindung, entstehen hohe Folgekosten für die Gesellschaft.¹

Derzeit erleben Familien jedoch, dass dieser Schutzauftrag des Staates gegenüber der Familie -entgegen dem Auftrag der Verfassung- schon jetzt nicht wahrgenommen wird, sondern die Schutzfunktion der Eltern für ihre Kinder sogar geschwächt wird. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird dies faktisch auf höchster Rechtsstufe zementieren und verschärfen. Familien wird es dann unmöglich sein den Schutz ihrer Kinder vor den Zugriffen eines wohlmeinenden Staates zu realisieren. Die Kinder werden rechtlich schutzlos allen kommenden politischen Strömungen ausgesetzt sein. Mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör werden sie möglicherweise sogar Kläger gegen ihre eigenen Eltern. Die erstrebte „Lufthoheit über den Kinderbetten“ für den Staat wäre verfestigt. Dies können Familien, in Verantwortung ihren Kindern gegenüber, keinesfalls widerspruchslos hinnehmen.

Dass aufgeführte Bedenken in der gelebten Erfahrung von Familien in der gegenwärtigen politischen Situation ihre Begründung haben, soll im Folgenden belegt werden.

¹FAZ vom 03.01.20, Karin Truschelt: Ohne Liebe wird es teuer Der Einfluss der Eltern-Kind-Bindung auf die sozialen Kosten für alle

https://be8d232d-b4b0-4d58-a7a8-67a9ea8e6135.filesusr.com/ugd/aeefb4_20e79e9608014d5b9d6f9873c11b42db.pdf

Belege zur bestehenden Rechtslage

1) Schutzauftrag des Staates gegenüber der Familie Art. 6 Abs. 1 GG

Um Kindern ein sicheres Bindungsgefüge zur Entwicklung ihrer Individualität zu geben, benötigen Familien zwei Dinge: Zeit und Knowhow.

Beides finanzieren Eltern bisher fast ausschließlich aus eigener Tasche, sofern sie es sich überhaupt leisten können. Noch immer warten Familien auf eine angemessene materielle und ideelle Anerkennung der geleisteten **Care-Arbeit** von Müttern und Vätern, um Kindern die Voraussetzung für eine natürliche und gesunde Entwicklung zu gewährleisten. Die vielbeschworene Kinderarmut ist dafür ein anschaulicher Beleg.² Wie soll es Eltern möglich sein, zwei Arbeitsplätze gleichzeitig zu „bedienen“, also gegen Geld zu arbeiten und die notwendige Care-Arbeit zu verrichten, die eben zum Wohle der Kinder (und alten Menschen) nicht mal nebenher erledigt werden kann! Der Versuch, die Care-Arbeit ab dem 1. Lebensjahr ganztägig in staatliche Hände zu verlegen beweist Familien, dass ihnen ihre ureigenste Tätigkeit, nämlich für Wohl und Entwicklung der nächsten Generation zu sorgen, aus der Hand genommen werden soll. **Dem Staat geht es also um ein Auseinanderdividieren der natürlichen Keimzelle Familie**, um damit die Deutungshoheit des Staates über die Nächste Generation zu erlangen.

Die Begleitung von Kindern hin zu jungen, selbstwirksamen Erwachsenen ist eine ausgesprochen anspruchsvolle Arbeit. Eltern müssen noch immer die nötige Unterstützung und Ausbildung, um der Berufung **kompetenter Elternschaft** gerecht zu werden, **selbst bezahlen**.

Der Schutz von Familie durch den Staat zur Ausübung ihrer ureigensten Kompetenz, nämlich der Lebensbefähigung der nächsten Generation, wird sogar ins Gegenteil verkehrt.

2) Wächteramt des Staates Art 6 Abs. 2

Der Staat nimmt das Wächteramt gegenüber den Familien hauptsächlich durch die Tätigkeit der Jugendämter und Familienrichter wahr.

Familien erleben diese Ämter in ihren Handlungen fast immer unter hohem Druck und stetiger Überlastung. Effiziente Förderung und Unterstützung von Familien sind unter den gegebenen unterfinanzierten Umständen kaum wahrnehmbar.

Vielmehr besteht die Erfahrung, dass **Kinder viel zu schnell aus Familien herausgenommen und in staatliche Obhut** genommen werden, wie der Soziologe Wolfgang Hammer³ überzeugend begründet.

Dabei ist festzustellen, dass die Tagessätze für Betreuungsdienstleister **Anreiz für geschäftsmäßige Unterbringungen sind**, die unter dem Aspekt des Kindeswohls absolut kritisch zu bewerten sind, wie der ARD-Beitrag "Mit Kindern Kasse machen"⁴ eindrucksvoll belegt.

²Familienbund der Katholiken: Politik ignoriert Bekämpfung von Kinderarmut: Familienbund fordert konzertierte Aktion http://www.rettet-die-familie.de/rdf_files/images/content/200722%20PM%20Kinderarmut.pdf

³Wolfgang Hammer

https://www.focus.de/familie/eltern/eltern-berichten/zu-enge-bindung-jugendamt-trennt-grundlos-muetter-und-kinder-erschreckende-fallstudie-offenbart_id_11388092.html

⁴ARD-Beitrag "Mit Kindern Kasse machen"

<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/videos/video-mit-kindern-kasse-machen-wie-heimkinder-ins-ausland-verbracht-werden-100.html>

Dass der **Staat dabei auch für kriminelle Handlungen im Bereich von Pädophilie verantwortlich** ist, zeigen die Vorgänge mit höchster politischer Befürwortung um die langjährigen Tätigkeiten Berliner Jugendämter in Zusammenarbeit mit Helmut Kentler und seinem Pädophilen Missbrauch an ihm zugewiesenen kleinen Kindern in der Vergangenheit. Aktuell beschäftigen uns z.B. die Netzwerke in Nordrheinwestfalen (Lüdge), bei denen ebenfalls **Jugendämter Kinder in Hände Pädophiler Strukturen** brachten. Gewalt und Missbrauch in Kinderheimen, wie in der „Haasenburg“⁵, sind vermutlich ebenfalls nur die Spitze eines Eisberges.

3) Ausstehende Umsetzung rechtskräftiger Urteile des Bundesverfassungsgerichts durch die Legislative

- Bei der Einkommensbesteuerung muss endlich ein Betrag in Höhe des **Existenzminimums der Familie** steuerfrei bleiben. (BVerfGE 82, 60 vom 29.5.1990) Mit dem Existenzminimum wird für jeden Menschen die gesellschaftliche Teilhabe gesichert. Einer Familie mit zwei Kindern und einem Jahreseinkommen von 35.000 Euro fehlen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben bereits 270 Euro pro Monat am Existenzminimum.

- Das „Trümmerfrauenurteil“ vom 7. Juli 1992 (BVerfG 87,1), das **„eine familienorientierte Gestaltung der Sozialpolitik im Hinblick auf die leistungsbegründende und angemessene Berücksichtigung der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ forderte**, weil es eine Benachteiligung der Familien sei, „wenn die Kindererziehung (...) mit Einbußen bei der späteren Rente bezahlt wird, obwohl Kinder die Voraussetzung dafür sind, dass die Rentenversicherung überlebt“.

- Der besondere Gleichheitssatz des Art. 6 GG, verbietet es, in ehelicher Gemeinschaft lebende, unbeschränkt steuerpflichtige Eltern vom **steuermindernden Abzug der Kinderbetreuungskosten und eines Haushaltsfreibetrags** auszuschließen. Das BVerfG sicherte Familien nicht nur die Wahlfreiheit bei der Ausgestaltung ihres Familienlebens, sondern verpflichtete den Staat, alle Entscheidung der Eltern „in ihren tatsächlichen Voraussetzungen“ zu fördern. (BVerfGE 99, 216 vom 10.11.1998)

- Das „Pflegeversicherungsurteil“ vom 3. April 2001 (BVerfG 103,242), das exemplarisch **die Berechnung der Beitragssätze als nicht konform mit dem Grundgesetz deklarierte**, „allein schon, weil Versicherte, die Kinder erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit dem gleichen Beitrag belastet werden wie Mitglieder ohne Kinder“. Das Gericht empfahl zusätzlich, alle anderen Beiträge in soziale Sicherungssysteme ebenfalls auf ihre Familienfreundlichkeit hin zu überprüfen. Denn auch hier gilt: Allein schon durch die Kosten und Einkommenseinbußen, die Eltern haben, um die zukünftigen Beitragszahler großzuziehen, haben sie bereits ihren Teil für das Solidarsystem geleistet.

Zu erwartende Rechtslage

Was können Familien von der nun geplanten Grundgesetzänderung erwarten? Wenn

⁵„Haasenburg“

<https://taz.de/Kinderheim-in-Brandenburg!/5065310/>

den verantwortlichen Politikern gegenwärtig das Recht der Kinder auf die Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten, sowie der Schutz des Kindeswohls ein glaubhaftes Anliegen wäre, sollte es sich jetzt schon im politischen Handeln niederschlagen. **Wie sieht aber die Realität aus?**

- Familien erleben entsetzt die **Frühsexualisierung** ihrer Kinder in Kita und Schule, die Kinder beschämt und ihre Identitätsfindung stark gefährdet. Die flächendeckend angewandte emanzipatorische Sexualpädagogik in aktueller Gestalt der „Sexualpädagogik der Vielfalt“ zwingt unseren Kindern schamverletzende Inhalte in Wort, Bild, Ton und Spiel auf und bringt sie im Kollektiv in Situationen, die wir als Erwachsene als absolut abwegig betrachten würden und die Kinder nicht selten als Angriff auf ihre Intimsphäre erleben. Das Erzählprotokoll eines neunjährigen Schülers zeigt die Übergriffigkeit sowohl des Settings (ein Erwachsener, dem die Kinder hilflos ausgesetzt sind), als auch der Inhalte. (Siehe Anlage).

Das Rechtsgutachten von Christian Winterhoff belegt zudem, dass schulischer Unterricht mit dem Ziel, die Schüler zur – im Sinne einer Befürwortung verstandenen – Akzeptanz jeglicher Art von Sexualverhalten zu erziehen, als verfassungswidrig anzusehen ist.⁶

- Eltern erleben, dass sie zur Wahrnehmung der Schulpflicht ihre *Kinder gegen Masern impfen lassen müssen*. Diese **erzwungene Impfpflicht** verletzt u.a. die körperliche Unversehrtheit der Kinder (Art. 2 Abs. 1 GG) und damit das Elternrecht, ihre Kinder vor Verletzungen genau dieser Art zu schützen.⁷

Gerade gegenwärtig erleben Familien als Schützer ihrer Kinder eindrucksvoll, wie staatliche Entscheidungen, Kinder in ihrer grundlegenden Entwicklung einschränken und behindern. Eine sachgerechte Güterabwägung oder Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der die Rechte von Kindern in der aktuellen Gesetzgebung zum Infektionsgeschehen überhaupt nur ansatzweise Erwähnung finden, sind nicht zu erkennen. Laut dem Deutschen Kinderhilfswerk ist eine politische Beratung durch Psychologen, Kinderärzte und Pädagogen dringend notwendig. Kinder würden in der Corona-Krise zu stark vernachlässigt.⁸

- Die stundenlange, ununterbrochene **Maskenpflicht** in den Schulen verstößt in einer die Gesundheit schädigenden Weise gegen grundsätzliche Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der DGUV, die für Kinder allzumal gelten sollten. Eine die Gesundheit Schädigende Übersäuerung ist die Folge, wie das Gutachten der Universität Leipzig belegt.⁹

- Der **kollektive Testzwang**, als Voraussetzung des Schulbesuches, verstößt

⁶Rechtsgutachten zur Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Erziehung von Schulkindern an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein zur Akzeptanz sexueller Vielfalt von Prof. Dr. Christian Winterhoff
https://elternaktion.files.wordpress.com/2020/11/rechtsgutachten_sexuellevielfalt_winterhoff.pdf

⁷Verfassungsfragen der Masernimpfpflicht: Ist die Impfpflicht nach dem geplanten Masernschutzgesetz verfassungswidrig? Rechtsgutachten erstellt von Univ.-Prof. Dr. Stephan Rixen
<https://www.individuelle-impfentscheidung.de/pdfs/Rixen/Verfassungsgutachten.pdf>

⁸Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes vom 30. April 2020
https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.28_Politische_Arbeit_Stellungnahmen_Positionspapiere_u_ae/Stellungnahme_Kinderkommission_Deutsches_Kinderhilfswerk.pdf

⁹Aktuelle Untersuchung am Universitätsklinikum Leipzig zeigt: Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vermindert die körperliche Belastbarkeit von Gesunden
https://www.uniklinikum-leipzig.de/presse/Seiten/Pressemitteilung_7089.aspx

unverhältnismäßig gegen die in Art 2 GG geschützten Rechte von Kindern. Der Gesetzgeber hat die drohenden psychischen Schäden nicht ansatzweise bedacht. Niemand begleitet die Kinder, falls das Testergebnis „positiv“ ausfällt. Eine Stigmatisationswirkung ist die Folge, die ernsthafte psychische Schäden hervorzurufen imstande ist. Kein begleitendes, psychologisch geschultes Personal ist anwesend oder auch nur in der Lage, den Kindern die Angst zu nehmen, eine tödliche Bedrohung für Freunde und Familie zu sein.

- Die schon jetzt diskutierte **direkte oder indirekte Impfpflicht für Kinder und Jugendliche mit hochexperimentellen Impfstoffen**, die nicht sie selbst, sondern primär andere Menschen schützen sollen, ist für Eltern, die ihr Elternrecht zum Schutz der Kinder wahrnehmen wollen, ein Schreckensszenario.

Fazit:

Der dem Staat aufgetragene Schutz der natürlichen Institution Familie wird nur sehr unzulänglich, oder sogar in einer für die Familie und damit die Kinder gefährdenden Weise, wahrgenommen.

Die Erfahrung zeigt auch, dass der Staat aktuell in seinem Handeln das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Würde, die eben auch und gerade Kindern in ihrer besonderen Sensibilität zusteht, nicht beachtet, sondern sogar wissentlich gefährdet.

Daraus schließen Familien, dass es bei der geplanten Änderung keineswegs um einen besseren Schutz der Kinder vor normativen oder faktischen Beeinträchtigungen ihrer grundlegenden Rechte durch den Staat geht, sondern um die Deutungshoheit über das sogenannte Kindeswohl.

Schlimmer noch: Das in Art 6 GG noch bestehende Schutzrecht der Eltern für ihre Kinder gegen derartige staatliche Eingriffe, wäre erheblich beschädigt.

Der Satz „Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt“, soll wie dargestellt, jedenfalls nur als ein unglaubliches Feigenblatt zur Gewissensberuhigung der parlamentarischen Abgeordneten dienen.

Sollte also die Deutungshoheit des Staates mit der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 6 GG, weitere staatliche Eingriffe in die durch die Eltern geschützten Rechte ihrer Kinder im höchsten Verfassungsrang legitimieren, wäre dies für alle Familien die fundamentale Zerstörung jeder (Rechts-)Sicherheit in innerfamiliären Beziehungsprozessen, was für das Kindeswohl katastrophale Auswirkungen hätte.

Das Vertrauen zwischen Familien und dem Staat in Legislative, Exekutive und Judikative würde um ein weiteres Maß zerrüttet.

Anlage

Gedächtnisprotokoll einer aufmerksamen Zuhörerin 2019

Schüler, 9 Jahre:

„Ich hatte heute Angst in die Schule zu gehen, wir hatten heute Sexualkunde. Ich weiß auch nicht...aber ich hatte halt irgendwie Angst davor.

Ein Glück waren die Mädchen in unserer Gruppe nicht dabei. Wir haben ganz komische Spiele im Stuhlkreis gemacht. Da waren solche Fragen wie: Wer mag große Brüste oder wer mag Sex? Wer hat schon eine Freundin, aber traut sich nicht, das zuzugeben? Wer hat schon Pornos geguckt? ...diejenigen sollten ihre Plätze wechseln...da hat aber fast keiner mitgemacht.

Wir haben auch ein Video geschaut, das war ein Zeichentrickfilm, aber man hat alles gesehen, was die unter der Decke gemacht haben.

Dann mussten wir mit Augen zu verschiedene Dinge aus einem Beutel rausholen. Da waren Slipeinlagen, Kondome, Tampons und auch ein BH drin und noch mehr...weiß aber nicht mehr alles...Das Kondom wurde ausgepackt und wir sollten es anfassen.

Auch ein Bild von einer nackten Frau wurde gezeigt und wir sollten überlegen was beim Mann passiert, wenn er so eine Nackte sieht.

Dann wurde ein Blatt mit einem nackten Mann auf dem Boden gelegt und wir mussten mit verschiedenen Farben kennzeichnen, wo unsere Freundin uns anfassen darf oder wo nicht...

Mehr als die Hälfte wollte das nicht, aber da hatte der Lehrer kein Verständnis für...

Die Mädchen erzählten uns später, dass sie ein Kondom über eine Gurke ziehen sollten. Auch da haben nicht alle mitgemacht.“

Dieser Junge hat sich NICHT seinen Eltern anvertraut, „das ist ein zu peinliches Thema“

Zum Glück gab es eine aufmerksame und zugewandte erwachsene Person, die diese Last erkannt hat.

Die Zuhörerin, sowie Stadt und Schule sind mir bekannt.

Sabine Wüsten